



Markt Prien a. Chiemsee

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, Lärm, Haustier- und Hundehaltung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes Prien a. Chiemsee

Aufgrund der Art. 10, 14 und 18 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und der Art. 18 und 19 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Prien a. Chiemsee folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Prien a. Chiemsee.

§ 2 Betrieb von Rasenmähern

- (1) Im Markt Prien a. Chiemsee dürfen Rasenmäher,- außer solchen im gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Einsatz,- an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die
1. mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind oder
 2. vor dem 01. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht wurden und mit weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.
- (3) Der Markt Prien a. Chiemsee kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

§ 3 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Im Markt Prien a. Chiemsee sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- a) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr,
 - b) an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot des
1. Absatzes 1 sind unaufschiebbare, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse,
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
 2. Absatzes 1 a sind Arbeiten zur Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb, die Gärtnerei / des Bauhofs des Marktes Prien a. Chiemsee, sowie die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- (3) Begriffbestimmungen.
- Ruhe störende **Hausarbeiten** sind Arbeiten, die im Hauswesen anfallen, unabhängig davon, ob sie im Hause selbst oder im Freien vorgenommen werden (insbesondere jedes Klopfen, Hämmern, Schleifen, Bohren, Sägen, Fräsen und Hacken von Holz),
- Ruhe störende **Gartenarbeiten** sind Arbeiten, die in Haus-, Vor- und Gemüsegärten jeder Art vorgenommen werden (insbesondere geräuschvolles Schneiden von Hecken, die Verwendung von lärmenden Geräten und Werkzeugen).

§ 4 Gebrauch von Musikinstrumenten Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien und in geschlossenen Räumen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt wird.
- (2) In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten nicht gestört werden.
- (3) Der Markt Prien a. Chiemsee kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 5 Veranstaltungen von Vergnügungen

- (1) Zum Schutz für Leben, Gesundheit oder Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sind von 22.00 bis 07.00 Uhr bei öffentlichen und sonstigen (privaten) Veranstaltungen unnötiger Lärm verboten und sonstige Beeinträchtigungen der genannten Personengruppen zu vermeiden.

- (2) Veranstaltungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden und während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern nicht veranstaltet werden, wenn dadurch der Schulbetrieb, die Religionsausübung, die Beerdigung oder die Gedenkfeier gestört werden können. Vor Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Anstalten sind geräuschvolle Vergnügungen nicht gestattet.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für die alljährlich statt findenden Jahr- und Sondermärkte.
- (4) In besonderen Fällen können auf Antrag durch den Markt Prien a. Chiemsee Ausnahmen bewilligt werden. Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist im übrigen zu beachten.

§ 6 Halten von Haustieren

- (1) Haustiere sind auf Grundstücken oder in Gebäuden so unterzubringen, dass eine Lärmbeeinträchtigung der Allgemeinheit oder der Nachbarn nicht erfolgt.
- (2) Die Halter von Haustieren sind verpflichtet, die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen, Fußwegen und öffentlichen Anlagen, insbesondere Kinderspielplätzen, sowie von Privatgrundstücken anderer Eigentümer und Nutzungsberechtigter, durch ihre Haustiere zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (3) Begriffsbestimmungen:
 - a) **Öffentliche Strassen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Strasse dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
 - b) **Gehbahnen** sind
 - 1) die für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Wege und die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Strassen oder
 - 2) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Strassen in einer Breite von 1,0 m, gemessen von der Strassengrundstücksgrenze aus.
 - c) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6 a Halten von Hunden

- (1) Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs.1 Satz LStVG und große Hunde im Sinne des Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für große Hunde im Außenbereich im Sinne des § 19 Abs.1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, sofern es sich nicht um Kampfhunde handelt. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere u.a. erwachsene Hunde folgender Rassen: Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn, der Bundeswehr des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt.
- (2) Nach Art 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 a Abs. 1 Satz 1 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint herumlaufen lässt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 a Abs. 1 Satz 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt.
- (3) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einen Rasenmäher während der in § 2 Abs. 1 und Abs 2 festgesetzten Zeiten betreibt
 2. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten während der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt, ohne eine Ausnahmerechtigung nach § 3 Abs. 2 vorweisen zu können,
 3. entgegen dem Verbot in § 4 Abs. 1 und 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Wiedergabegeräten die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört
 4. Haustiere in der Art hält, dass ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 oder Abs. 2 vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prien a. Chiemsee, 29.11.2010



Jürgen Seifert
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekannt gemacht am : 02.12.2010

Frühestens abzunehmen am : 04.01.2011

Abgenommen am : 05.01.2011